Original

R E C H T S V E R O R D N U N G

über die Unterschutzstellung eines Grabungsschutzgebietes in der Stadt Alzey, Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 2. Halbsatz in Verbindung mit Abs. 4 und § 24 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986, (GVBl. Nr. 22, S. 291), erläßt die Kreisverwaltung Alzey-Worms im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in beigefügter Karte gekennzeichnete Gebiet in der Stadt Alzey, in dem Funde und Befunde zu erwarten sind, wird als Grabungsschutzgebiet mit der Bezeichnung "Römische Siedlung" unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, rot umrandet.

(2) Das Grabungsschutzgebiet umfaßt nachfolgende Parzellennummern:

Gemarkung Alzey

Flur 1: 1004/13, 1004/17, 1004/26, ~~1004/27~~ 1), 1004/29, 1004/35, 1004/37, 1004/42, 1004/44, 1004/46, 1004/47, 1004/48, 1005/4, 1005/6, ~~1005/8,~~ 1), 1006/1, 1006/2, 1007, 1009/1, 1009/2, 1011, 1012/2, 1013/11, 1014/5, 1015/3, 1020/3, 1020/4, 1023/1, 1024, 1025, 1026, 1028/1, 1028/6, 1029/3, 1029/4, 1029/5, 1031/2, 1032/3, 1032/4, 1032/9, 1033/8, 1033/9, 1033/10, 1033/11, 1033/18, 1033/20, 1033/21, 1034/13, 1034/15, 1035/3, 1035/4, 1036/2, 1036/4, 1037, 1038/1, 1038/2, 1038/3, 1040/3, 1042/2, 1044/3

1) 1005/9 gem. VA 131/98 v. 22.07.98 bei KA Alzey

Flur 6: 47/2, 47/6, 47/7, 47/8, 48/2, 48/3, 49/8, 49/9, 50/7, 50/10, 51/12, 51/13, 52/4*, 52/6*, 143/9, 143/10, 143/11, 143/13, 143/14, 143/19, 143/20, 143/21, 143/22, 143/23, 143/24, 143/25, 143/26, 143/30, 143/32, 143/38, 143/46, 143/47, 143/49, 143/62, 143/64, 143/65, 143/67, 143/68, 143/70, 143/71, 143/72

Flur 8: 1/2, 2, 3, 4, 5/2, 5/3, 6/2, 7/1, 9, 10/2, 11/2, 12/2, 13/2, 14/3, 15, 16, 17, 18, 19/1, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 34/4, 35/2*, 38/2*, 39/2, 40/2, 58, 59, 60, 61, 62/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79/5, 79/7, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/4, 87/1, 88/1, 89/1, 91/1, 92, 93, 94, 96/2, 99/1, 100, 101

Anmerkung:
Die mit * gekennzeichneten Flurstücke befinden sich nur teilweise im Bereich des Grabungsschutzgebietes.

§ 3
Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen Reste eines römischen Kastells sowie Teile einer römischen Zivilsiedlung. Beide Bodendenkmale stellen einzigartige Quellen für den Beginn von Alzey dar und sind auch überregional wichtige Forschungsobjekte.

(2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, daß bei Ausgrabungen wichtige Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verlorengehen. Es soll gewährleistet werden, daß die Bodendenkmale noch archäologisch erforscht werden können.

§ 4
Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

(1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstükken und Grundstücksteilen Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. Schulen und Kultur, 6508 Alzey, oder bei der Stadtverwaltung in 6508 Alzey einzureichen. Die Stadt legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde vor.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechtes.

(4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um 1 Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordungswidrig im Sinne des § 33 Denkmalschutz- und -pflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben in Grabungsschutzgebieten durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 Denkmalschutz- und -pflegegesetz). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-- DM geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.
§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 15. Januar 1993
Kreisverwaltung Alzey-Worms

(Schrader)
Landrat

Politische Grenzen:

1 Stadt Alzey, Landkr. Alzey-Worms, Reg. Bez. Rheinhessen-Pfalz

100 0 100

Landesvermessu

Herau

34 36 Rechts 55 12 Hoch

Alzey-Ost

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck ode